

Regelung der Gehilfenslöhne in den Wiener Kleinbäckereien. Auf Einladung der Vorführung der Wiener Bäcker Genossenschaft fanden gestern Verhandlungen des Gehilfenausschusses und der Genossenschaftsvorführung statt, in denen folgende Einigung erzielt wurde: Vom 18. August an gelten nachfolgende Mindestlöhne: in der ersten Betriebskategorie (Bäckereien mit einem Gehilfen) 65 Kronen; in der zweiten Betriebskategorie (bis drei Gehilfen) erste Gehilfskategorie 67 Kronen, zweite Gehilfskategorie 60 Kronen; in der dritten Betriebsklasse (mit mehr als drei Gehilfen) für die erste Gehilfskategorie 71 Kronen, zweite Kategorie 64 Kronen, dritte Kategorie 60 Kronen; in maschinellen Betrieben bis drei Gehilfen 76 und 68 Kronen, mit vier und mehr Gehilfen 79, 70 und 68 Kronen in der Woche. Wo ein höherer Lohn bereits bezahlt wird, tritt auch hier die Lohnerhöhung in demselben Ausmaß ein, da die Erhöhung des Backlohnes, der in Wien nicht weniger als 24 Heller für den Brotlaib ausmacht, nicht der Unternehmer allein einstecken kann. Diese hohen Brotpreise wurden den Bäckermeistern ja unter der Voraussetzung entsprechender Erhöhung der Gehilfenslöhne zugestanden. Um ein Beispiel anzuführen, verweisen wir auf die oberösterreichischen Brotpreise, die um 16 Heller niedriger sind als in Wien, und dennoch haben die Linzer Bäckermeister den Arbeitern eine fünfzigprozentige Lohnerhöhung bewilligt. Der Linzer Gehilfenausschuss hat sich an die Statthalterei gewendet und diese entsandete zu den Verhandlungen den Referenten Grafen Thun, der energisch für die Bewilligung der geforderten Löhne eingetreten ist. Die Löhne der Bäckergehilfen in Linz sind nun höher als die Löhne der Wiener Bäckerarbeiter, obwohl die Lebenshaltung in Wien viel teurer ist als in Linz. Die Bäckermeister Wiens halten am Freitag noch ihre Vollversammlung ab, die über die obige Vereinbarung der Reform des Lohnes endgültig zu entscheiden hat.